ärztekammer niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Referat Weiterbildungsanerkennung

Berliner Allee 20
30175 Hannover

Tel.: 0511 3802-1103,-1104, -1109, -1113
Fax: 0511 3802-1199
E-Mail: weiterbildung@aekn.de

Ärztekammer Niedersachsen
Referat Weiterbildungsanerkennung
Berliner Allee 20
30175 Hannover

Antrag
auf Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz

☐ in der Röntgendiagnostik nach Anlage 7.1 der Richtlinie zur Röntgenverordnung

☐ für eine Tätigkeit mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen nach Anlage A 3 4.1 der Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung

Antragstellende Person:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort /-land: _____

Akademische Grade: ☐keine ☐Dr. med. ☐sonstige/welche: _____

Kontaktdaten:

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Rechtliche Grundlage ist die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO). Über die anfallenden Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Kostenbescheid. Die Höhe und Berechnungsgrundlage der jeweiligen Gebühren ist einsehbar unter: http://www.mf.niedersachsen.de/themen/gebuehren/gebuehren_landes_nds/1428.html

abweichende Rechnungsadresse:

Empfänger: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Ich beantrage die Bescheinigung über Kenntnisse im Strahlenschutz und versichere, bei keiner anderen Ärztekammer einen gleichlautenden Antrag oder eine Anfrage gestellt zu haben.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Die Datenschutzerklärung der Ärztekammer Niedersachsen finden Sie online unter www.aekn.de/datenschutz

Version 1, gültig ab: 01.01.2024

Konto: Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Hannover
IBAN: DE 10 3006 0601 0101 1921 24
BIC (Swift Code): DAAEDEDDXXX

MERKBLATT

ärztekammer niedersachsen

Bitte reichen Sie nur **vollständige** Anträge ein, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen. Die nachfolgenden Unterlagen sind wie angegeben einzureichen:

1. **Antragsformular im Original**, vollständig ausgefüllt mit Datum und Unterschrift.

2. **bei Antrag auf Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz in der Röntgen-diagnostik nach Anlage 7.1 der Richtlinie zur Röntgenverordnung:**

   - Kursbescheinigung 8-stündiger Kenntniskurs Strahlenschutz: (praktischer und theoretischer Teil) oder eines kombinierten Kenntnis- und Grundkurses im Strahlenschutz

   bei Antrag auf Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz für eine Tätigkeit mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen nach Anlage A 3 4.1 der Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung:

   - Kursbescheinigung 24-stündiger Grundkurs nach StrlSchV und Richtlinie RöV

   - Bescheinigung über den zusätzlichen Erwerb praktischer Kenntnisse (4 Stunden) auf speziellen Anwendungsgebieten (z.B. Assistenzärzte im Sachkundeerwerb, Radiologen für die selektive interne Radiotherapie (SIRT), Urologen bei der Prostata-Spickung)

Gemäß § 47 Abs. 1 StrlSchV darf die Kursteilnahme insgesamt nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Die aktuellen Verordnungen und Richtlinien sind abrufbar unter:
https://www.aekn.de/aerzte/weiterbildung/roentgen-und-strahlenschutz

HINWEIS: Bitte schicken Sie **keine Unterlagen in Klarsichthüllen und auch nicht im Original,** da diese im Zuge der Digitalisierung **vernichtet werden.** Beglaubigte und/oder bestätigte Kopien (z. B. durch die Personalverwaltung) sind ausreichend. **Es erfolgt keine Rücksendung von Unterlagen. Auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt.**